

# **Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Unterreichenbach für das Wirtschaftsjahr 2020**

Auf Grund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21) i. V. m. §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) in der Fassung vom 04.05.2009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach am 15. Dezember 2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

## **§ 1 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgesetzt mit:

1. den Erträgen und Aufwendungen im Erfolgsplan in Höhe von je	210.000 €
2. den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf	217.000 €
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von	158.000 €

## **§ 2 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 40.000 €  
festgesetzt.

gez. Carsten Lachenauer, Bürgermeister  
Unterreichenbach, den 15.12.2020

Gegen den Haushaltsplan und den Wirtschaftsplan wurden, mit Entscheidung des Landratsamts Calw vom 16.12.2020, keine Einwendungen erhoben und die erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt. Die Gesetzmäßigkeit wurde bestätigt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass auch der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes als Anlage zur Haushaltssatzung der Gemeinde in der Zeit von Donnerstag, 17.12.2020, bis Dienstag, 29.12.2020, je einschließlich, auf dem Rathaus Unterreichenbach, Zimmer 15, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

### **Hinweis auf Verfahrens- und Formvorschriften**

#### Heilungsvorschrift:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterreichenbach, den 16.12.2020  
gez. Carsten Lachenauer, Bürgermeister

**! Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Beachtung der Hygienevorschriften möglich ist !**